

**STATUTEN**  
**des**  
**HSV HUAK Enns, Sportschützen Steyr**  
**ZVR-Zahl: 487092972**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereines**

Der Verein ist ein Zweigverein des HSV HUAK Enns, unterwirft sich hiemit dessen Statuten und nennt sich „Heeres-Sport-Verein HUAK Enns-Sportschützen Steyr“ und ist als gemeinnützige Vereinigung errichtet. Er hat seinen Sitz in Steyr und ist ein nicht auf Gewinn berechneter unpolitischer Verein.

**§ 2**  
**Zweck des Vereines**

Der Verein setzt sich zum Ziel, in Ausübung und Förderung des Körpersportes, seine Mitglieder leistungsfähig an Leib und Seele zu erhalten.

Dieses Ziel wird erreicht durch:

Regelmäßiges gemeinsames Training der einzelnen Sektionen, Wochenend-Lehrgänge, Veranstaltungen, wie Turniere, Vergleichskämpfe und Meisterschaften. Theoretische Schulung durch Filme und Diavorträge, durch Ausarbeiten von Trainingsprogrammen und Anleitungen.

**§ 3**  
**Abzeichen**

- a) Vereinsabzeichen: wird durch den Vereinsvorstand beschlossen.
- b) Leistungsabzeichen: Die Einführung solcher ist durch die Sektionsleiter beim Vereinsvorstand zu beantragen.
- c) Vereinsfahne und Vereinswimpel: Die Ausführung solcher wird durch den Vereinsvorstand beschlossen.

**§ 4**  
**Vereinsvorschriften und Verlautbarungen**

Die Vereinsvorschriften ergehen aus der Satzung des HSV HUAK Enns und den vom Vorstand zu beschließenden Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Sektionen (Zweigverein). Verlautbarungen der Vereinsleitung erfolgen durch die Vereinsmitteilungen, durch Aushang oder durch schriftliche Zusendungen.

**§ 5**  
**Mittel des Vereines**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und Sponsoren
- c) Erträge von Veranstaltungen

## **§ 6 Mitglieder**

- A) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden:
- a) jeder aktive Soldat,
  - b) weibliche und männliche Beamte oder VB des BH bzw. der HV,
  - c) Soldaten der Reserve, Miliz der Reserve oder des Ruhestandes,
  - d) Angehörige der unter a) bis c) Genannten,
  - e) Kinder und Jugendliche im Sinne der Nachwuchsförderung bis zum Einrückungs-  
alter,
  - f) außerordentliche Mitglieder, die aufgrund ihrer sportlichen Leistungen durch  
Vorstandsbeschluss zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
- B) Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden:
- a) Alle unter A) a) bis f) nicht angeführten Personen, wenn deren Mitgliedschaft als  
im Interesse des Vereines gelegen erachtet wird,
  - b) alle Personen, die am Sportbetrieb des Vereines Anteil nehmen und die  
Bestrebungen und Einrichtungen desselben in jeder Weise unterstützen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist schriftlich zu erklären, dass der Bewerber in der beim HSV ausgeübten Sportart bei keinem anderen Verein als beim HSV in einer Meisterschaft antritt.

Der Bewerber wird durch Beschluss des Vereinspräsidiums aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Der Austritt steht jederzeit frei, jedoch ist dieser schriftlich anzuzeigen und der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Beitragsverpflichtung zu entrichten.

Die Ausschließung eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vereinspräsidium beschlossen werden:

- a) Wegen Verlustes der Unbescholtenheit des Mitgliedes.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen  
grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens  
verfügt werden.
- c) Wegen Schädigung des Vereinszweckes.
- d) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung  
unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung  
der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig  
gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Wahlrecht:

Alle ordentlichen Mitglieder besitzen mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden oder in das österr. BH eintreten, das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und auch kein Wahlrecht innerhalb des Vereines.

Mitgliedsbeiträge:

Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Sonstige Rechte der Mitglieder:

- a) das Recht der Antragstellung,
- b) das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen,
- c) das Recht auf Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Vereine,
- d) das Recht auf Teilnahme an den durch den Verein vermittelten Vorteilen. Leistungen und Begünstigungen unter den vom Vereinspräsidium jeweils festgelegten Bedingungen.

Sonstige Pflichten der Mitglieder:

- a) Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen,
- b) Beachtung der gefassten Beschlüsse,
- c) beim Ausscheiden Abgabe der Mitgliedskarte, des Abzeichens und aller vom Verein entlehnten Sachen,
- d) Einholung der Zustimmung des Präsidiums zur Betätigung bei anderen Sportvereinen und Mitwirkung bei nicht vom Verein durchgeführten sportlichen Veranstaltungen.

## § 10 Haftpflicht

- a) **Jeder Vereinesangehörige** haftet für Schäden, die das von ihm benützte Vereinseigentum durch sein Verschulden erleidet. Über die Ersatzpflicht-Höhe entscheidet der Vorstand.
- b) **Der Verein haftet nicht für Schäden**, die sich ein Mitglied bei Ausübung des Sports zuzieht. Der Verein haftet auch nicht für bei der Sportausübung in Verlust geratenes Privateigentum.

## § 11 Training und Trainer

Im Training stehende Sportler haben sich mit Ehrenwert zur Einhaltung der Trainingsvorschriften zu verpflichten. Für das Training kann der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem betreffenden Sektionsleiter, Trainer verpflichten bzw. bestellen. Den Anordnungen des Trainers, das Training betreffend, ist Folge zu leisten. Den Sportlern steht ein Einspruchsrecht an den Sektionsleiter zu.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe der Vereinsleitung sind.

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder,
- b) der Vereinsvorstand, von der Hauptversammlung gewählt,
- c) die Kassenprüfer, von der Hauptversammlung bestellt.

## **§ 13 Generalversammlung**

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verpflichtung, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 10 absinkt binnen vier Wochen statt.
- 3) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher.
- 4) Anträge an die Hauptversammlung sind bis 48 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand mitzuteilen.
- 5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind oder nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, über Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Schriftführer hat über den Verlauf eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Punkte zu enthalten hat.
- 9) Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten:
  - a) Das oberste Beschlussrecht in allen Vereinsangelegenheiten, soweit im Vorstand keine klare Entscheidung erzielt werden kann.
  - b) Die Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer.
  - c) Die Entgegennahme der Bericht der Funktionäre und Sektionsleiter.
  - d) Die Wahl des Vereinsvorstandes und die Ernennung der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ, außer der Mitgliederversammlung angehören.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) Beschluss zur Auflösung des Vereines.

## **§ 14 Vereinsvorstand**

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode sein Amt niederlegen oder des Amtes enthoben werden, wenn er gegen die Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter, zugl. Geschäftsführer,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem 3. Stellvertreter,
- den Sektionsleitern, deren Anzahl den aktiven Sektionen entspricht,
- den Sektionsleiterstellvertretern, die nur dann zum Vereinsvorstand zählen, wenn der zuständige Sektionsleiter nicht anwesend ist. Es steht ihnen auf jeden Fall das Recht der Teilnahme an Vorstandssitzungen zu,
- dem Sportfachwart,
- den Beisitzern (höchstens 6),
- dem Schriftführer,
- dem Schriftführer-Stellvertreter,
- dem Kassier,
- dem Kassier-Stellvertreter.

Während einer Amtsperiode können Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zur befristeten Tätigkeit in den Vorstand kooptiert werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist diesem und der Vereinsvorstand der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder mündlich zur Sitzung geladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Nach 30 Minuten Wartezeit ist der Vereinsvorstand auch in geringerer Zahl beschlussfähig.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder der den Vorsitz führende Stellvertreter.

Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Der Schriftverkehr des Vorstandes ist vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende kann die Unterschriftenberechtigung an den Geschäftsführer und den Kassier delegieren.

## **§ 15**

### **Tätigkeit des Vereinsvorstandes**

Sie ist in erster Linie darauf gerichtet, den Geschäftsbetrieb des Vereins im Sinne des Vereinszweckes abzuwickeln und die Voraussetzungen für die Sportausübung der Mitglieder zu schaffen. Insbesondere ist darunter zu verstehen:

- a) die Repräsentation des Vereines,
- b) die Zusammensetzung der Delegation,
- c) der Abschluss von Wettkampfverträgen,
- d) Festlegung der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung,
- e) Ausgabe von schriftlichen oder mündlichen Informationen an die Mitglieder,
- f) die Aktivität der einzelnen Sportsektionen,
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Regelung der sportlichen Betätigung bei anderen Vereinen,
- j) die Einberufung der Hauptversammlung.

## **§ 16**

### **Der Vorsitzende**

Er steht an der Spitze des Vorstandes und somit des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen und leitet das Vereinsgeschehen. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlungen. Er ist berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen, die in den Aufgabenkreis eines anderen Vorstandsmitgliedes gehören, selbst zu treffen. Er erstellt zusammen mit dem Kassier den Jahreshaushaltsplan. Er bestellt die Trainer und verpflichtet die Kampf- bzw. Rennmannschaften.

Zur Vertretung des Vorstandes sind berechtigt: der 1., 2. und 3. Stellvertreter in dieser Reihenfolge. Der 1. Stellvertreter ist jeweils der Geschäftsführer. Er wird in dieser Eigenschaft vom 2. und 3. Stellvertreter vertreten.

## **§ 17**

### **Die Sektionsleiter**

Sie leiten das sportliche Geschehen ihrer Sektion. Auf ihnen liegt das Schwergewicht der Mitgliederwerbung. Sie setzen die Kampfmannschaften zusammen und schlagen dem Vorsitzenden die Trainer vor.

## **§ 18**

### **Der Sportfachwart**

Er berät den Vorsitzenden und den Vorstand in allen sportlichen Fachfragen und koordiniert die sportliche Tätigkeit der Sektionen. Er besitzt ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Trainer.

## **§ 19**

### **Die Beisitzer**

Beisitzer sind Mitglieder des Vereines, die durch Wahl von der Hauptversammlung in das Präsidium berufen werden.

## **§ 20 Der Kassier**

Er führt über die finanzielle Gebarung des Vorstandes Buch. Er betreibt den Eingang der Mitgliedsbeiträge und überwacht die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel. Er haftet dem Verein für seine Kassenführung. Dem Vereinsvorstand hat der Kassier bei jeder Sitzung einen Überblick über den Stand der Vereinsmittel zu geben.

## **§ 21 Der Schriftführer**

Er besorgt den laufenden Schriftverkehr. Er verwahrt das Archiv und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.

## **§ 22 Die Rechnungsprüfer**

Dürfen keinem Organ außer der Mitgliederversammlung angehören. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die finanzielle Gebarung des Vereins anhand der Bücher und Belege. Das Prüfungsergebnis ist jeweils schriftlich festzulegen. Über die Ergebnisse haben die Rechnungsprüfer bei der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 23 Das Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie über die allfällige Berufung ausgeschlossener Mitglieder entscheidet das Schiedsgericht. Darin ist jede Streitpartei durch 2 Vereinsmitglieder vertreten. Die 4 Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Wird hierin keine Einigung erzielt, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar.

## **§ 24 Das Vereinsjahr**

Es beginnt am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

Erfolgt über Antrag und Beschluss in der Hauptversammlung. Zum Auflösungsbeschluss ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung ist bewegliches und unbewegliches Vermögen des Vereines dem Milkdo OÖ für andere sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amte befindlichen Vorsitzenden zu erfolgen.

## **§ 26 Rechtsgültigkeit**

Unabhängig von den Statuten des HSV-HUAK-Enns sind für diese sowohl die Geschäftsordnung und die Statuten des ÖHSV sowie die Statuten und die Geschäftsordnung des Heeressport-Landesverbandes Oberösterreich rechtsgültig.